

Verordnung über die Volksschule

Änderung vom 7. April 2021

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [421.313](#) (Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort bei der Schulleitung einschreiben zu lassen.

³ Eintritte in eine Privatschule und Austritte sowie Aufnahme und Beendigung einer privaten Schulung vor Beendigung der Schulpflicht sind der Schulleitung mindestens 14 Tage im Voraus zu melden.

⁴ Die Schulleitung hat dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) im Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der privaten Schulung Meldung zu erstatten.

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Mit dem Aufnahmeentscheid des Gemeinderats am neuen Schulort gehen alle Laufbahntscheidkompetenzen auf diesen über. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen der Sonderschulgesetzgebung.

³ Schülerinnen und Schüler dürfen nach disziplinarischen Urteilen nur dann wieder ihrer angestammten Schule zugeteilt werden, wenn die beteiligten Gemeinderäte dazu vorgängig eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterricht beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr, beim freiwilligen Schulsport ausnahmsweise spätestens um 19.00 Uhr. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs eine Abweichung von diesen Zeiten um bis zu 20 Minuten beschliessen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist vom Gemeinderat zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Darüber hinaus kann der Gemeinderat maximal drei einzelne Tage pro Schuljahr für schulfrei erklären. Die Tage dürfen entsprechend auf Halbtage aufgeteilt werden.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Der Gemeinderat kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Geschestellenden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Gemeinderat kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

² Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

³ Er dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass
Aufzählung unverändert.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat hat dem BKS im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin beziehungsweise den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 20a (neu)

Konferenz der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen bringen ihre Anliegen und Anträge zu organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Fragestellungen in der Konferenz vor. Ein Mitglied der Schulleitung hat in der Regel den Vorsitz.

² Die Konferenz der Lehrpersonen ist bei der Ausarbeitung der Massnahmen gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Qualitätssicherung der Volksschule (V QS) vom 7. April 2021 ¹⁾ beteiligt, bespricht zusammen mit der Schulleitung alle weiteren Geschäfte, die für die gesamte Schule von Bedeutung sind und hat ein Antragsrecht an Schulleitung und Gemeinderat.

³ Die Schulleitung unterbreitet dem Gemeinderat regelmässig die Anliegen der Konferenz der Lehrpersonen. Bei Meinungsdivergenzen zwischen Schulleitung und der Konferenz der Lehrpersonen hat diese das Recht, ihre Anliegen direkt durch eine Vertretung in der Sitzung des Gemeinderats einbringen zu lassen.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Information des Gemeinderats (Überschrift geändert)

¹ Der Gemeinderat erhält Einsicht in das Gesamtergebnis seiner Schule und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen.

§ 32a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SAR [401.116](#)

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Nachweis des genügenden Unterrichts gegenüber dem Gemeinderat gilt als erbracht, wenn

Aufzählung unverändert.

³ Eine durch das BKS beauftragte Person überprüft die Planung und Umsetzung des Unterrichts regelmässig und gibt jeweils eine Einschätzung zum Lernstand jedes Kindes ab, das unterrichtet wird. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, beantragt es dem Gemeinderat die Zuweisung des Kindes oder Jugendlichen in die öffentliche Schule.

⁴ Das BKS und der Gemeinderat können mit den Eltern die einzelnen Modalitäten der privaten Schulung in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen.

Anhänge

Anhang 5: Lehrmittel Volksschule Verzeichnis über die obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel (**geändert**)

II.

1.

Der Erlass SAR [165.171](#) (Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang I: Pauschale Reiseentschädigungen Lehrkräfte der Volksschule mit verschiedenen Schulorten (**geändert**)

2.

Der Erlass SAR [403.151](#) (Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Können sich die beteiligten Schulträger über die Tragung des Schulgelds, über dessen Höhe oder in Bezug auf den Anteil der Kosten für den Personalaufwand über die Berechnungsweise und den Stichtag nicht einigen, entscheidet hierüber in erster Instanz das Departement Bildung, Kultur und Sport. Dieser Entscheid ist an den Regierungsrat weiterziehbar.

3.

Der Erlass SAR [405.112](#) (Verordnung über die Schuldienste [V Schuldienste] vom 3. Mai 2017) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2

² Zuständig für die Einsetzung der Schulärztinnen und -ärzte sind

- a) **(geändert)** die Gemeinderäte bei den Volksschulen einschliesslich der von Gemeinden geführten Sonderschulen,

4.

Der Erlass SAR [411.211](#) (Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen [VALL] vom 13. Oktober 2004) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 8

Aufgehoben.

§ 32 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sprachheilfachpersonen beraten und unterstützen Eltern und Lehrpersonen bei fachlichen Fragestellungen, pflegen die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten Informationsarbeit, führen im Auftrag des Gemeinderats Abklärungen und Kontrollen durch und bilden sich regelmässig fachlich und methodisch weiter.

5.

Der Erlass SAR [421.322](#) (Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule [Ressourcenverordnung] vom 20. März 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2

² Eine Lektion entspricht umgerechnet folgenden Arbeitszeiten:

- d) *Aufgehoben.*

6.

Der Erlass SAR [421.331](#) (Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen [V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen] vom 28. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport vermittelt zwischen Gemeinderäten, Konsulaten und Elternvereinigungen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die Begabungsförderung in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Ort sichergestellt ist.

² Er kann Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen den Besuch von Lektionen in einer höheren Klasse oder in einem anderen Schultyp gestatten.

§ 34b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Gemeinderat am Herkunftsort der betreffenden Schülerin beziehungsweise des betreffenden Schülers entscheidet aufgrund folgender Unterlagen über die Zuweisung:

Aufzählung unverändert.

² Er hat vorgängig beim Departement Bildung, Kultur und Sport die Zustimmung zur beabsichtigten Zuweisung einzuholen.

7.

Der Erlass SAR [421.352](#) (Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule [Promotionsverordnung] vom 19. August 2009) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die freiwillige Repetition eines Kindergartenjahrs oder einer Klasse und der freiwillige Übertritt in einen Schultypus, der geringere Anforderungen an die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler stellt, sind auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung des Gemeinderats ausnahmsweise zulässig bei

Aufzählung unverändert.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat kann sehr leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern auf Gesuch der Eltern das Überspringen eines Kindergartenjahrs oder einer Klasse gestatten.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Kommt keine Einigung über den Übertritt zustande, entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beim Eintritt während der obligatorischen Schuljahre in die aargauische Volksschule erfolgt die Zuweisung durch den Gemeinderat der aufnehmenden Schule aufgrund einer Gesamtbeurteilung der bisherigen schulischen Laufbahn und eines Gesprächs mit der betroffenen Schülerin beziehungsweise dem betroffenen Schüler und den Eltern.

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf Prüfungen anordnen.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet der Gemeinderat über den Übertritt.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolviereten Klasse der Realschule entspricht. Der Gemeinderat prüft den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse und entscheidet darüber, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet der Gemeinderat über den Übertritt.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolviereten Klasse der Sekundarschule entspricht. Der Gemeinderat prüft den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse und entscheidet darüber, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet der Gemeinderat über den Übertritt.

§ 24 Abs. 3 (geändert)

³ Im Zeitraum Mitte März bis April überprüft die verantwortliche Kleinklassenlehrperson den Übertritt in eine entsprechende Regelklasse. Sie stellt Antrag an den Gemeinderat, welcher nach Anhörung der Eltern entscheidet.

8.

Der Erlass SAR [421.391](#) (Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Der Unterricht wird in Gruppen mit drei Schülerinnen oder Schülern mit einer Lektion pro Woche erteilt.

^{1bis} Optional können

- a) anstelle des Gruppenunterrichts einzelne Schülerinnen und Schüler in einer Drittellektion pro Woche unterrichtet werden,
- b) anstelle des wöchentlichen Unterrichts vierzehntäglich entsprechend längere Unterrichtseinheiten angeboten werden.

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Der zuständige Gemeinderat sorgt nach Möglichkeit für das entsprechende Angebot.

9.

Der Erlass SAR [428.513](#) (Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen [V Schulung und Förderung bei Behinderungen] vom 8. November 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Gemeinderat am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen entscheidet über die Zuweisung in einen Tagessonderkindergarten oder in eine Tagessonderschule.

² Der Gemeinderat am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kinds oder Jugendlichen entscheidet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge über die Zuweisung in einen stationären Sonderkindergarten oder in eine stationäre Sonderschule. Unterbringungen gegen den Willen der Inhaber der elterlichen Sorge erfolgen nach den Bestimmungen des Kindsschutzrechts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Bei Platzierungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen, die ohne Zustimmung des zuständigen Gemeinderats erfolgen, entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen beziehungsweise am zivilrechtlichen Wohnsitz bei stationärer Sonderschulung.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Zuweisung zum Sprachheilunterricht erfolgt durch den Gemeinderat am Schulort.

⁵ Für Abklärungen, die nicht von einer zuständigen Sprachheilfachperson der Gemeinde beziehungsweise vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführt wurden, entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden. Das Gleiche gilt für Sprachtherapien, die nicht vom zuständigen Gemeinderat angeordnet wurden.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen im Sinne von § 2a wird der Nachweis des genügenden Unterrichts gemäss § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes von den Eltern gegenüber dem zuständigen Gemeinderat erbracht, wenn

Aufzählung unverändert.

² Planung, Umsetzung und Zielerreichung des Unterrichts werden von einer durch das BKS beauftragten Person regelmässig überprüft. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, beantragt es dem Gemeinderat die Zuweisung des Kinds oder Jugendlichen in die öffentliche Schule.

³ Das BKS und der Gemeinderat können von den Eltern die Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung verlangen, worin die einzelnen Modalitäten der privaten Schulung festgelegt sind.

10.

Der Erlass SAR [461.113](#) (Verordnung über «Jugend und Sport» (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002) (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der J+S-Coach der Schule meldet mit Zustimmung des Gemeinderats J+S-Kurse spätestens 7 Tage vor deren Beginn bei der zuständigen kantonalen Stelle an.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Schülerinnen und Schüler, die durch schlechtes Betragen wiederholt den Kursbetrieb stören, können durch den Gemeinderat von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aarau, 7. April 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiber
I. V. MEIER

Anhang 5 ¹**Lehrmittel Volksschule***Verzeichnis über die obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel*

Hinweis

Im Anhang zur Verordnung über die Volksschule sind die Titel der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel aufgeführt. Die Regelung bezüglich der einzelnen Lehrwerksteile ist dem detaillierten Lehrmittelverzeichnis zu entnehmen, welches im Schulportal unter www.schulen-aargau.ch publiziert wird.

Statuskategorien

a = alternativ-obligatorisch (es kann aus zwei oder mehreren Lehrmitteln ausgewählt werden)

o = obligatorisch (das Lehrmittel muss verbindlich eingesetzt werden)

Primarschule**Deutsch**

Die Buchstabenreise	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Leseschlau	Ursula Rickli	LMV Solothurn / ilz	a
Tobi Fibel	Autorenteam	Cornelsen Verlag	a
Sprachfenster	Elsbeth Büchel, Dieter Isler	LMV Zürich / ilz	a
Sprachland	Elisabeth Büchel, Ursina Gloor	Schulverlag plus / LMV Zürich / ilz	a
Die Sprachstarken 2	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 3	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 4	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 5	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 6	Autorenteam	Klett und Balmer	a

Englisch

Double Decker 1	Nicole Taylor, Michael Watts	Macmillan Education	o
-----------------	------------------------------	---------------------	---

¹ Anhang 5 zur Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR [421.313](#))

Double Decker 2	Nicole Taylor, Michael Watts	Macmillan Education	o
Double Decker 3	Nicole Taylor, Michael Watts	Macmillan Education	o
Top Deck 2 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i>	Maria José, Pepita Subirà	Macmillan Education	o
Double Decker 4 <i>ab Schuljahr 2022/23</i>	Nicole Taylor, Michael Watts	Macmillan Education	o

Französisch

Dis donc! 5	Autorenteam	LMV Zürich	o
Dis donc! 6	Autorenteam	LMV Zürich	o

Mathematik

Schweizer Zahlenbuch 1	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Schweizer Zahlenbuch 2	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Schweizer Zahlenbuch 3	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Schweizer Zahlenbuch 4	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Schweizer Zahlenbuch 5	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Schweizer Zahlenbuch 6	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Mathematik 1 Primarstufe	Autorenteam	LMV Zürich	a
Mathematik 2 Primarstufe	Autorenteam	LMV Zürich	a
Mathematik 3 Primarstufe	Autorenteam	LMV Zürich	a
Mathematik 4 Primarstufe	Autorenteam	LMV Zürich	a
Mathematik 5 Primarstufe	Autorenteam	LMV Zürich	a
Mathematik 6 Primarstufe	Autorenteam	LMV Zürich	a
Mathwelt 1	Autorenteam	Schulverlag Plus	a
Mathwelt 2	Autorenteam	Schulverlag Plus	a

Natur, Mensch, Gesellschaft

Schülerkarte des Kantons Aargau, gefalzt		Schulverlag plus	o
Leben im Aargau	Beat Guthauser, Andrea John, Felix Boller	Schulverlag plus	o
Die Gemeindewappen des Kantons Aargau	Max Schibli, Wilfried Hochuli	Schulverlag plus	o
Schülerkarte der Schweiz		Kümmerly + Frey	a
Schulkarte Schweiz		Orell Füssli Kartographie / LMV Zürich	a

Realschule

Deutsch

Sprachwelt Deutsch	Autorenteam	Schulverlag plus / LMV Zürich / ilz	a
Die Sprachstarken 7	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 8	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 9	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a

Englisch

New Inspiration 2	Judy Garton-Sprenger, Philip Prowse	Macmillan Education	o
New Inspiration 3	Judy Garton-Sprenger, Philip Prowse	Macmillan Education	o

Französisch

Envol 7 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i>	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Envol 8 <i>bis Ende Schuljahr 2023/24</i>	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a

Dis donc! 7 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2022/23</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o
Dis donc! 8 <i>bis Ende Schuljahr 2022/23</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2023/24</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o
Dis donc! 9 <i>bis Ende Schuljahr 2023/24</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2024/25</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o

Italienisch

Buongiorno!	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Espresso 1	Luciana Ziglio, Giovanna Rizzo	Max Hueber	a

Mathematik

Mathbu.ch 7	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathbu.ch 8	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathbu.ch 9	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 1	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 2	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 3	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a

Sekundarschule

Deutsch

Sprachwelt Deutsch	Autorenteam	Schulverlag plus / LMV Zürich / ilz	a
Die Sprachstarken 7	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 8	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 9	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a

Englisch

New Inspiration 2	Judy Garton- Sprenger, Philip Prowse	Macmillan Education	o
New Inspiration 3	Judy Garton- Sprenger, Philip Prowse	Macmillan Education	o

Französisch

Envol 7 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i>	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Envol 8 <i>bis Ende Schuljahr 2023/24</i>	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Dis donc! 7 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2022/23</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o
Dis donc! 8 <i>bis Ende Schuljahr 2022/23</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2023/24</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o

Dis donc! 9 <i>bis Ende Schuljahr 2023/24 ab Anfang Schuljahr 2024/25</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o
--	-------------	------------	------------

Italienisch

Buongiorno!	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Espresso 1	Luciana Ziglio, Giovanna Rizzo	Max Hueber	a

Mathematik

Mathbu.ch 7	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathbu.ch 8	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathbu.ch 9	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 1	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 2	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 3	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a

Bezirksschule

Deutsch

Sprachwelt Deutsch	Autorenteam	Schulverlag plus / LMV Zürich / ilz	a
Die Sprachstarken 7	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 8	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Die Sprachstarken 9	Thomas Lindauer, Werner Senn (Hrsg.)	Klett und Balmer	a
Welt der Wörter 1	Walter Flückiger, Max Huwyler	LMV Zürich / ilz	a

Welt der Wörter 2	Walter Flückiger, Max Huwyler	LMV Zürich / ilz	a
Welt der Wörter 3	Walter Flückiger, Max Huwyler	LMV Zürich / ilz	a

Englisch

New Inspiration 2	Judy Garton- Sprenger, Philip Prowse	Macmillan Education	o
New Inspiration 3	Judy Garton- Sprenger, Philip Prowse	Macmillan Education	o

Französisch

Envol 7 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i>	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Envol 8 <i>bis Ende Schuljahr 2023/24</i>	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Dis donc! 7 <i>bis Ende Schuljahr 2021/22</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2022/23</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o
Dis donc! 8 <i>bis Ende Schuljahr 2022/23</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2023/24</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o
Dis donc! 9 <i>bis Ende Schuljahr 2023/24</i> <i>ab Anfang Schuljahr 2024/25</i>	Autorenteam	LMV Zürich	a o

Italienisch

Buongiorno!	Autorenteam	Klett und Balmer	a
Espresso 1	Luciana Ziglio, Giovanna Rizzo	Max Hueber	a

Latein

prima.nova	Hrsg. Clement Utz, Andrea Kammerer	C. C. Buchner	o
------------	---------------------------------------	---------------	---

Mathematik

Mathbu.ch 7	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathbu.ch 8	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathbu.ch 9	Autorenteam	Schulverlag plus / Klett und Balmer	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 1	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 2	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a
Mathematik Sekundarstufe I Band 3	Autorenteam	LMV Zürich / ilz	a

Anhang I ¹

Pauschale Reiseentschädigungen

Lehrkräfte der Volksschule mit verschiedenen Schulorten

Ziff. 1 Anspruch

¹ Lehrkräften an der Volksschule, die während eines Wochentages an mehr als einem aargauischen Schulort unterrichten, wird auf Gesuch hin eine Reiseentschädigung ausgerichtet, wenn die Distanz zwischen zwei dieser Schulorte mindestens 15 Kilometer beträgt und sie

- a) insgesamt höchstens 16 Wochenlektionen oder
- b) an mindestens 4 aargauischen Schulorten insgesamt mehr als 16 Wochenlektionen erteilen.

² Bei Instrumentallehrkräften ist nur die Unterrichtstätigkeit an der Oberstufe der Volksschule anspruchsbegründend.

Ziff. 2 Berechnungsgrundlage

¹ Massgebend für die Höhe der Reiseentschädigung ist der kürzeste Weg zwischen den am weitest voneinander entfernt liegenden Schulorten, gemessen von Ortszentrum zu Ortszentrum.

² Bei Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen bzw. der Berechnungsgrundlagen während des Semesters besteht der Anspruch entsprechend anteilmässig.

Ziff. 3 Gesuch

Die Lehrkraft hat dem Departement Bildung, Kultur und Sport mit der Gesuchseinreichung sämtliche für die Prüfung der Berechtigung und die Festsetzung der Reiseentschädigungen erforderlichen Angaben zu machen und diese von den jeweiligen Gemeinderäten oder den Schulleitungen bestätigen zu lassen.

¹ Anhang I zur Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR [165.171](#))

Ziff. 4 Entschädigung

Die Reiseentschädigung wird als Semesterpauschale ausgerichtet und beträgt pro anspruchsbegründenden Wochentag:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | bei einer Distanz von 15 bis 30 km | Fr. 210.– |
| b) | ab 30 bis 50 km | Fr. 315.– |
| c) | bei mehr als 50 km | Fr. 420.– |

Ziff. 5 Meldepflicht

Die Aufgabe der Lehrtätigkeit an einzelnen Schulen während des Semesters ist dem Departement Bildung, Kultur und Sport unverzüglich mitzuteilen.